



Bearbeiter: FV Alexander Edlinger  
Tel: 04769/2925-13  
E-Mail: sachsenburg@ktn.gde.at

GZ:BUD-2022-1271-00002  
Sachsenburg am 17.11.2022

## Verordnung zum 1. Nachtragsvoranschlag 2022

# Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Sachsenburg vom 17.11.2022, Zl. BUD-2022-1271-00002, mit welcher der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2022 erlassen wird.

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020 wird verordnet:

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2022.

### § 2

#### Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 4.275.800
Aufwendungen:	€ 3.920.100
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 236.100

---

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:<sup>1</sup> € 119.600

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

---

<sup>1</sup> Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

Einzahlungen:	€ 4.066.300
Auszahlungen:	€ 3.611.600

---

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:<sup>2</sup> € 454.700

### **§ 3 Deckungsfähigkeit**

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte<sup>3</sup> gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

Sämtliche Personalkosten (Postenklasse 5) sind innerhalb der Hoheitsverwaltung und bei dem Teilabschnitt 8200 gegenseitig deckungsfähig.

Sämtliche Ausgaben des Sachaufwandes innerhalb eines Verwaltungszweiges sind gegenseitig deckungsfähig.

Innerhalb jedes Verwaltungszweiges ist die Postenklasse 6 mit den Postengruppen 727, 728 und 729 deckungsfähig.

### **§ 4 Kontokorrentrahmen**

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen<sup>4</sup> wie folgt festgelegt:  
€ 100.000

### **§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen**

Der 1. Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 17.11.2022 in Kraft.

Der Bürgermeister:  
Wilfried Pichler

---

<sup>2</sup> Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

<sup>3</sup> Zweite Dekade des Ansatzes.

<sup>4</sup> Zum höchstmöglichen Gesamtausmaß siehe § 37 Abs. 2 K-GHG iVm Art. V Abs. 4 LGBl. 80/2019.

